

Zehn Fragen zum Elterngeld

0. Inhalt

1. Wer erhält das Elterngeld?
2. Wie hoch ist das Elterngeld?
3. Bekommt man Elterngeld auch bei Teilzeitarbeit?
4. Erhalten Selbstständige auch Elterngeld?
5. Was ist der „Geschwisterbonus“?
6. Wie lange wird Elterngeld gezahlt?
7. Wird das Elterngeld mit anderen Sozialleistungen verrechnet?
8. Muss man das Elterngeld versteuern oder Sozialabgaben darauf entrichten?
9. Wo bekomme ich das Elterngeld?
10. Wo kann ich mich erkundigen?

Die Elternzeit ist ein entscheidender Einschnitt im Leben. Vor Ihnen liegen aufregende Jahre, in denen das Wohl Ihres Kindes im Mittelpunkt Ihres Denkens und Handelns stehen wird. Für junge Mütter und Väter spielt heute die partnerschaftliche Ausgestaltung des Familienlebens, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine wichtige Rolle. Finanzielle Fragen sind dabei von besonderer Bedeutung, denn sie berühren die Lebensumstände der Familie in direkter Weise. Die Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Angela Merkel hat zur Unterstützung junger Familien die Einführung eines Elterngeldes zum 01.01.2007 beschlossen. Dieses ersetzt das bisher gezahlte Erziehungsgeld. Die Gleichberechtigung der Eltern in der Erziehung und die finanzielle Absicherung für die Zeit des ersten Lebensjahres des Kindes stehen im Mittelpunkt des Gesetzes. Alles, was neu ist, wirft Fragen auf. Wir wollen versuchen, Ihnen mit diesem Faltblatt Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Elterngeld zu geben.

1. Wer erhält das Elterngeld?

Elterngeld erhalten alle Eltern, die während der ersten Lebensmonate des Kindes auf die Ausübung ihres Berufes ganz verzichten oder bis maximal 30 Wochenstunden Teilzeit arbeiten. Auch wer vor der Geburt des Kindes nicht berufstätig war, erhält Elterngeld. Elterngeld erhalten alle Berufsgruppen, Selbstständige, Beamte und Angestellte, genauso wie Hausfrauen und Hausmänner, Erwerbslose, Auszubildende oder Studierende. Das Elterngeld bekommen leibliche Eltern, Adoptiveltern oder – in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn Eltern wegen Krankheit ausfallen – Verwandte bis dritten Grades (zum Beispiel die Großeltern), die zur Erziehung des Kindes Elternzeit geltend machen.

2. Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach der Höhe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens der Antragsteller in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes, ohne Einmalzahlungen. Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des individuellen

Nettoeinkommens, auf das zugunsten der Erziehung verzichtet wird. Es beträgt höchstens 1.800 Euro (67 Prozent von maximal 2.700 Euro) für mindestens die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro, auch wenn beide Eltern vor der Geburt des Kindes nicht berufstätig waren. Wenn Eltern nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, wird nur der Verdienstaufschlag für die Berechnung des Elterngeldes zugrunde gelegt. Für Geringverdiener gibt es ein erhöhtes Elterngeld: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Zwei Rechenbeispiele:

a) 950 Euro Nettoeinkommen: Differenz zu 1.000 Euro netto = 50 Euro. Berechnung: $50 : 2 \times 0,1 = 2,5 / 67\% + 2,5\% = 69,5\%$. Berechnung des Elterngeldes: 950 Euro $\times 69,5\% = 660,25$ Euro. Es werden 660,25 Euro Elterngeld gezahlt.

b) 700 Euro Nettoeinkommen: Differenz zu 1.000 Euro netto = 300 Euro. Berechnung: $300 : 2 \times 0,1 = 15 / 67\% + 15\% = 82\%$. Berechnung des Elterngeldes: 700 Euro $\times 82\% = 574$ Euro. Es werden 574 Euro Elterngeld gezahlt. Bei einer Mehrlingsgeburt erhöht sich der Anspruch auf Elterngeld zusätzlich zu den zustehenden Beträgen um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

3. Bekommt man Elterngeld auch bei Teilzeitarbeit?

Wer nicht mehr als 30 Wochenstunden Teilzeit arbeitet, hat Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld in Höhe von 67 Prozent wird aber nur auf den Teil des Lohnes oder Gehaltes gezahlt, der etwa durch Verminderung der Arbeitszeit entfällt.

Erstes Beispiel: Nettoeinkommen vor der Geburt: 2.500 Euro. Nettoeinkommen nach der Geburt 1.325 Euro. Das Elterngeld wird nur für die Einkommensdifferenz (= 1.175 Euro) gezahlt. Berechnung: 1.175 Euro (Einkommensverlust) $\times 67\% = 787,25$ Euro Elterngeld. Verfügbares Einkommen nach der Geburt: 2.112,25 Euro. Auch wenn nur ein Teil des Einkommens ersetzt wird, gilt ein Nettoeinkommen von 2.700 Euro als Berechnungsobergrenze.

Zweites Beispiel: Nettoeinkommen vor der Geburt: 3.000 Euro. Einkommen nach der Geburt 1.675 Euro. Das Elterngeld wird nur für die Einkommensdifferenz zwischen dem Höchstsatz von 2.700 Euro und dem tatsächlichen Teilzeitnettoeinkommen gezahlt. Die Differenz hier: 1.025 Euro. Berechnung: 1.025 Euro (Einkommensverlust) $\times 67\% = 686,75$ Euro. Verfügbares Einkommen nach der Geburt: 2.361,75 Euro.

4. Erhalten Selbstständige auch Elterngeld?

Selbstständige erhalten Elterngeld auf der Basis entgangenen Gewinns. Dieser wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen – unter Hinzuziehung des aktuellen Steuerbescheids – ermittelt.

5. Was ist der „Geschwisterbonus“?

Wenn innerhalb von 36 Monaten nach der Geburt eines Kindes ein weiteres Kind geboren wird, besteht ein Anspruch auf einen „Geschwisterbonus“. Der Geschwisterbonus wird gezahlt, solange ein älteres Kind jünger als drei Jahre ist oder zwei und mehr ältere Kinder jünger als sechs Jahre sind. Der Geschwisterbonus stärkt Eltern, die mehrere Kinder in wenigen Jahren bekommen. Beim Geschwisterbonus erhöht sich das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro. Als Berechnungsgrundlage gilt das Erwerbseinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt, Zeiten des Elterngeldbezugs und des Bezugs von Mutterschaftsleistungen für das ältere Kind werden ausgeklammert.

Erstes Beispiel: Zur Zeit der Geburt des zweiten Kindes ist das ältere Kind 28 Monate alt; der betreuende Elternteil hatte in der Zeit vor der Geburt kein eigenes Erwerbseinkommen. Elterngeld: Mindestelterngeld 300 Euro plus Geschwisterbonus 75 Euro. Das erhöhte Elterngeld von insgesamt 375 Euro wird gewährt, bis das ältere Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, also acht Monate lang; danach gibt es das Mindestelterngeld.

Zweites Beispiel: Ein Ehepaar hat zur Zeit der Geburt des dritten Kindes zwei Kinder im Alter von fünf und drei Jahren; der betreuende Elternteil hatte ein Erwerbseinkommen aus Teilzeitbeschäftigung. Nettoeinkommen vor der Geburt: 1.000 Euro. Elterngeld: 670 Euro plus Geschwisterbonus von 10 Prozent, bzw. hier mindestens 75 Euro. Das erhöhte Elterngeld von insgesamt 745 Euro wird gewährt, bis das älteste Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat.

6. Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

Das Elterngeld wird für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gezahlt. Wenn beide Elternteile mindestens zwei Monate („Partnermonate“) der Elternzeit wahrnehmen, verlängert sich die Bezugszeit um zwei auf insgesamt 14 Monate. Beide Elternteile können die 14 Monatsbeträge untereinander aufteilen. Verschiedene Kombinationen von zwölf plus zwei Monaten bis sieben plus sieben Monaten sind möglich. Die Elternzeit kann auch parallel, das heißt von beiden Eltern gleichzeitig genommen werden. Alleinerziehende erhalten maximal 14 Monate Elterngeld, wenn der betreffende Elternteil über das alleinige Sorgerecht oder über das Aufenthaltbestimmungsrecht des Kindes verfügt. Gleiches gilt für Eltern, bei denen einem Partner die Übernahme der Elternzeit objektiv nicht möglich ist (zum Beispiel wegen Krankheit). Das Elterngeld kann halbiert (monatlich 33,5 Prozent des letzten Nettoeinkommens) über einen Zeitraum von 24 Monaten, bei Einbeziehung der „Partnermonate“ bis 28 Monate bezogen werden.

7. Wird das Elterngeld mit anderen Sozialleistungen verrechnet?

Angerechnet werden das Mutterschaftsgeld inklusive des Arbeitgeberzuschusses, da hier ansonsten eine doppelte Entlastung erfolgen würde. Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt. Es kann insoweit also zusätzlich auch zum ALG II bezogen werden. Elterngeld über 300 Euro wird als Einkommen angerechnet.

8. Muss man das Elterngeld versteuern oder Sozialabgaben darauf entrichten?

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es ist „progressionsrelevant, d.h., es wird für die Ermittlung des auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendenden Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet.

Es werden keine Beiträge für Sozialversicherungen auf das Elterngeld erhoben. Privat Versicherte zahlen wie bisher beim Bundeserziehungsgeld ihre Beiträge selbst weiter.

Beispiel: Ein Elternpaar erhält im ersten Jahr 10.000 Euro Elterngeld und hat zusätzlich 30.000 Euro zu versteuerndes Einkommen. Das Elterngeld ist steuerfrei; das Einkommen wird aber mit dem Durchschnittssteuersatz besteuert, der bei 40.000 Euro zu versteuerndem Einkommen gilt. Im geschilderten Fall sind dies nach Splittingtabelle etwa 14 Prozent statt 10 Prozent ohne Einbeziehung des Elterngeldes. Auf das Elterngeld werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Privat Versicherte müssen ihre Beiträge aber nach wie vor selbst entrichten.

9. Wo bekomme ich das Elterngeld?

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen beauftragten Stellen. Dies werden voraussichtlich die bisher schon für das Erziehungsgeld zuständigen Stellen sein.

10. Wo kann ich mich erkundigen?

Auskünfte zum Elterngeld bekommt man in den Elterngeldstellen der Länder, die rechtzeitig zum In-Kraft-Treten des Gesetzes eingerichtet werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantwortet Fragen rund um das Elterngeld.

Hierzu ist ein Servicetelefon des Bundesministeriums eingerichtet und von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr unter der Telefonnummer 01801 907050 zu erreichen.

Die Faxnummer lautet 03018 5554400.

E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Ministeriums unter **www.bmfsfj.de**.